

Delmenhorst, 18. Dezember 2013

Amtliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst vom 25.05.2005 (Delmenhorster Kreisblatt vom 27.05.2005, S. 51) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2008 (Delmenhorster Kreisblatt vom 20.12.2008, S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind ferner solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (Nieders. Hundegesetz - NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 130 und 184) festgestellt hat.“

2. In § 6 Buchstabe a wird nach der Angabe „200 m“ das Wort „Luftlinie“ neu eingefügt.

3. § 8 wird ergänzt um folgenden neuen Abs. 3:

„(3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 wird nicht gewährt mit Ausnahme von Hunden, die aus dem von der Stadt Delmenhorst betriebenen Tierheim erworben wurden (Steuerbefreiung für drei Jahre; § 5 Abs. 2 Nr. 7).“

4. In § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt:



„Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder bzw. Chip) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist diese bei der Anmeldung mitzuteilen.“

2. Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 4 bis 8.

5. In § 12 Abs. 1 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

„1. entgegen § 11 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anmeldet und/oder die Rasse des Hundes nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt;“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung mache ich bekannt.

Delmenhorst, den 25.11.2013
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

